

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ der Gemeinde Groß Laasch**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ der Gemeinde Groß Laasch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Chronologie des Verfahrens**

Aufstellungsbeschluss	15.12.2020		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	02.07.2021	bis	09.08.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	ab 02.07.2021		
Entwurfsbeschluss	04.04.2022		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	09.05.2022	bis	10.06.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	ab 09.05.2022		
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	23.05.2023		
Satzungsbeschluss	23.05.2023		

### **Anlass der Planaufstellung**

Ziel des o. g. Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu sichern und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Der Planungsraum befindet sich inmitten von Waldflächen, westlich der Ortslage Groß Laasch, nordöstlich der Stadt Ludwigslust und etwa 400 m westlich der Bundesautobahn A 14.

Er nimmt eine Fläche im Umfang von etwa 15 ha ein. Innerhalb dessen liegt ein ca. 12 ha umfassendes ehemaliges Bewilligungsfeld, auf dem die Abbautätigkeiten für den Bodenschatz Quarz und Quarzit abgeschlossen sind. Der Geltungsbereich wurde im laufenden Verfahren reduziert und beschränkt sich somit auf das ehemalige Bewilligungsfeld.

Die dort hinterlassenen Flächen sind als Konversionsflächen zu bewerten, die der Errichtung von Solaranlagen als bevorzugten Standort dienen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Nutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum zahlreicher Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser vorgesehenen Nutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung wesentlich reduziert.

Der Investor verpflichtete sich im Rahmen einer vorliegenden Kostenübernahmeerklärung bereits zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde gemäß § 11 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde Groß Laasch damit nicht zu erwarten.

Die Stadt Ludwigslust erstreckt in ca. 750 m Entfernung zu den geplanten sonstigen Sondergebieten. Das nächstgelegene Wohngebäude im Außenbereich befindet sich südwestlich des Planungsraumes in ca. 500 m Entfernung. Hinzu kommt, dass vorhandene Gehölzstrukturen eine Einsehbarkeit auf den Anlagenstandort verhindern.

Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Ebenso befinden sich im Bereich der geplanten sonstigen Sondergebiete keine hochwertigen Biotopstrukturen. Angrenzende Biotopstrukturen werden vollständig erhalten.

#### *höchstrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass*

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthält einen neuen § 2 mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, sein Inhalt lautet:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

Die durch Gemeinde und Investor formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:

Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse, zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.

Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „-Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).

Bis 2030 soll damit der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, um Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen.

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Die planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sieht die Gemeinde Groß Laasch als wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzung des Landkreises und der Bundesregierung.

Die Gemeinde Groß Laasch hat sich aus den o.g. Gründen bewusst für den in Rede stehenden Standort zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden.

#### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht.

Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter *Boden, Tiere und Pflanzen* sowie *Landschaft* ein Untersuchungsbedarf festgestellt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind dabei die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Realisierung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind dabei generell als gering einzuschätzen. Lediglich während der Bauphase sind Störwirkungen zu erwarten.

Die Betriebsphase erzeugt demgegenüber keinerlei negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird aufgrund der stark anthropogenen Vorbelastungen der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Auswirkungen über diesen Bereich sind auszuschließen.

Der Geltungsbereich ist stark anthropogen überprägt. Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Rohstoffabbau abgesehen.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Zusammenfassend wurden festgestellt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

#### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.07.2021 bis 09.08.2021. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.07.2021. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 09.05.2022 bis 10.06.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Unterlagen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Informationen vor, die eingesehen werden konnten:

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Der Planungsraum stellt eine Konversionsfläche dar, die zur Gewinnung von Rohstoffen bewirtschaftet wurde.
- Im Südosten des Planungsraumes ist ein Bodendenkmal bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Für die Errichtung des Solarparks sind keine nachhaltigen Versiegelungen notwendig.
- Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nimmt Böden mit geringem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen in Anspruch.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Innerhalb des Planungsraums befinden sich zwei Oberflächengewässer, die aus der bergbaurechtlichen Nutzung resultierenden Abgrabungsgewässer. Im Süden grenzt der Ludwigsluster Kanal als Gewässer I. Ordnung an den Geltungsbereich.
- Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Die Planung trägt zu einer Reduzierung der Treibhausgase und somit der Einhaltung der Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB bei.
- Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Folgende Tierarten wurden untersucht: Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie Vögel als Nahrungsgäste
- Folgender Biototyp befindet sich im Geltungsbereich: Sand- bzw. Kiesgrube (XAK)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist durch die vorangegangene Nutzung deutlich vorgeprägt.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der vorhandenen Eingrünung nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar.
- Blendwirkungen der Immissionsorte auf Grund der vorhandenen Vegetation und der großen Entfernungen ausgeschlossen.
- Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich der Planung ein Bodendenkmal.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Schutzgebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.
- Eine Beeinträchtigung nationaler und europäischer Schutzgebiete findet nicht statt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

**Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante**

Der vorliegende Standort umfasst einen Bereich, welcher als Konversionsstandort anzusehen und durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial gekennzeichnet ist. Daneben zeichnet sich der Standort durch seine günstige Vegetationsstrukturen und große Entfernung zu schützenswerten Wohnstandorten und nationalen und europäischen Schutzgebieten aus.

Der Vorhabenstandort erscheint durch die o.g. Gründe und die fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie aus.

**Somit ist festzustellen, dass sich kein vermeintlich besserer Standort für die vorliegende Planung aufdrängt.**Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Groß Laasch wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 15.12.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Laasch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Groß Laasch“ gefasst.

Zielstellung des Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) planungsrechtlich die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu ermöglichen und zu sichern. Im Sinne überörtlicher Vorgaben wird für die Planung zum Teil ein Großteil eines vorhandenen Konversionsstandortes genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1: 2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 15 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 648/2 in der Gemarkung Groß Laasch, Flur 1.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.